

## 4) Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Dezember 1841.

Beim Abdruck des Nr. 71. Bd. V. der Gesetzsammlung publizirten Gesetzes vom 1. Dezember 1841, die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend, ist in Folge eines Versehens der §. 4. dieses Gesetzes ausgelassen worden. —

Es wird daher zu nothwendiger Ergänzung dieses Mangels und um der desfallsigen vertragsmäßigen Bestimmung, welche im Wesentlichen bereits im §. 9. des Gesetzes sub. D. vom 1. Mai 1838 (Nr. 56 Bd. III. der Gesetzflg.) enthalten ist, auch formelle Geltung zu verschaffen, der fragliche §. 4. seinem Wortlaute nach hiermit nachträglich zur Publikation gebracht. —

Wera, den 20. Dezember 1855.

**Kürstlich Reuß-Mauisches Ministerium.**  
v. G e i d e r n.

Schliß.

## §. 4.

Von den innerhalb des Gesamtzollvereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder in das Ausland geführt zu werden, dürfen Uebergangsabgaben nicht erhoben werden.